

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 86

DIENSTAG, DEN 2. NOVEMBER

2010

Inhalt:

	Seite		Seite
Druckfehlerberichtigung	2101	Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (Otten-	
Sitzungen der Bürgerschaft	2101	sen 60)	2103
Anordnung über Zuständigkeiten im Pass- und Aus-		Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Um-	
weiswesen	2101	weltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2103
Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines		Öffentliche Zustellung	2104
Tarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsge-		Öffentliche Zustellung	2104
werbe	2102	Öffentliche Zustellung	2104
Öffentliche Bestellung zum allgemein vereidigten		Öffentliche Zustellung	2104
Dolmetscher und Übersetzer für die französische		Promotionsordnung der Fakultät Wirtschafts- und	
Sprache	2102	Sozialwissenschaften	2104
Öffentliche Zustellung	2103	Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungs-	
Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche	2103	wissenschaft, Psychologie und Bewegungswissen-	
Vollsperrung für den Schiffsverkehr im östlichen		schaft für die Fächer Erziehungswissenschaft und	
Bereich des Billebogens	2103	Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg	2111

BEKANNTMACHUNGEN

Druckfehlerberichtigung

In der Bekanntmachung „Allgemeinverfügung über die Ausnahmegenehmigung zur Kenntlichmachung von Taxen mit einem Umweltsiegel gemäß § 43 Absatz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)“ vom 30. September 2010 (Amtl. Anz. S. 1889) muss es statt: „3. Die Ausnahmegenehmigung für das Anbringen des Umweltsiegels auf der Motorhaube und des Hinweises auf die Antriebsart des Fahrzeugs auf dem Kofferraum oder der Heckklappe wird bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Die Ausnahmegenehmigung für das Anbringen des „Green Capital 2011“-Logos auf der Motorhaube wird bis zum 31. Dezember befristet.“ richtig heißen: „3. Die Ausnahmegenehmigung für das Anbringen des Umweltsiegels auf der Motorhaube und des Hinweises auf die Antriebsart des Fahrzeugs auf dem Kofferraum oder der Heckklappe wird bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Die Ausnahmegenehmigung für das Anbringen des „Green Capital 2011“-Logos auf der Motorhaube wird bis zum 31. Dezember 2011 befristet.“

Amtl. Anz. S. 2101

Sitzungen der Bürgerschaft

Die nächsten Sitzungen der Bürgerschaft finden am Mittwoch, dem 10. November 2010, um 15.00 Uhr und am Donnerstag, dem 11. November 2010, um 15.00 Uhr statt.

Hamburg, den 2. November 2010

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 2101

Anordnung über Zuständigkeiten im Pass- und Ausweiswesen

Vom 26. Oktober 2010

I

Zuständig für die Durchführung

1. des Passgesetzes (PassG) vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert am 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437, 2439),

2. des Personalausweisgesetzes (PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346)

und der darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung sind, soweit dort oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist, für das gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

die Bezirksämter.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit sind sie Passbehörde, Personalausweisbehörde und Ausweisbehörde.

II

(1) Zuständig für

1. die Versagung von Pässen (§ 7 PassG),
2. die Entziehung von Pässen (§ 8 PassG),
3. die Ausstellung von Pässen an Personen, die nicht der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg mit Wohnung nicht gemeldet sind,
4. Anordnungen nach § 6 Absatz 7 PAuswG,
5. die Erteilung passrechtlicher und personalausweisrechtlicher Ermächtigungen,
6. Bescheinigungen zur Eintragung von Ordens- und Künstlernamen,
7. Personenfeststellungsverfahren,
8. die Ausstellung von Identitätsbescheinigungen,
9. die Übermittlung von Daten aus dem Pass- und Personalausweisregister nach § 21 PassG und § 23 PAuswG

ist

die Behörde für Inneres und Sport.

(2) Die Behörde für Inneres und Sport ist neben den Bezirksämtern auch für das Ausstellen von Pässen und Personalausweisen zuständig

1. in Fällen von besonderem öffentlichen Interesse,
2. in nicht vorhersehbaren Fällen zur Abwehr schwerwiegender Nachteile.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ist die Behörde für Inneres und Sport Pass- und Personalausweisbehörde.

III

Für die Ausstellung von Personalausweisen und vorläufigen Personalausweisen an Personen ohne Wohnung ist das Bezirksamt Hamburg-Mitte zuständig.

IV

Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 433), in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Inneres und Sport.

V

Die Anordnung über Zuständigkeiten im Pass- und im Ausweiswesen vom 30. März 1992 (Amtl. Anz. S. 653) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. Oktober 2010.

Amtl. Anz. S. 2101

Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe

Vom 20. Oktober 2010

Der Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V., Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg, hat beantragt, folgenden, zwischen seiner Landesgruppe Hamburg einerseits und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Landesbezirk Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg, andererseits, abgeschlossenen Lohntarifvertrag einschließlich Ausbildungsvergütung und Protokollnotizen 1 und 2 vom 3. Juni 2010 für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Hamburg – erstmals kündbar zum 29. Februar 2012 – nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) mit Wirkung vom 1. Mai 2010 für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich des Tarifvertrages:

Räumlich: Für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

Fachlich: Für die Betriebe des Wach- und Sicherheitsgewerbes, für alle Bewachungsobjekte und Dienststellen, die im räumlichen Geltungsbereich liegen.

Persönlich: Für alle Arbeitnehmer, die im fachlichen Geltungsbereich tätig sind.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat der Behörde für Wirtschaft und Arbeit das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung übertragen (§ 5 Absatz 6 TVG).

Die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden.

Schriftliche Stellungnahmen zu diesem Antrag können innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Amt Strukturpolitik, Arbeitsmarkt, Agrarwirtschaft, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, eingereicht werden. Außerdem besteht Gelegenheit zur Äußerung in der öffentlichen Verhandlung über den Antrag vor dem Tarifausschuss. Der Termin der Verhandlung wird noch bekannt gemacht.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Hamburg, den 20. Oktober 2010

Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Amtl. Anz. S. 2102

Öffentliche Bestellung zum allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer für die französische Sprache

Herr Joel Atakora, geboren am 1. Juni 1975 in Lomé/Togo, wohnhaft Ueckerstraße 38, 22547 Hamburg, Telefon: 01 77/40493 51, ist zum allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer für die französische Sprache bestellt worden.

Hamburg, den 22. Oktober 2010

Die Behörde für Inneres

Amtl. Anz. S. 2102

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Basil Ogwuike, geboren am 20. Juni 1978, zuletzt wohnhaft Habichtstraße 100, 22307 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 16. November 2010 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine Übergangsanzeige gemäß § 7 UVG für erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen des Kindes Nathanel-Chidozie Uskoveit im Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 214, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 30. November 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 19. Oktober 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2103

Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 27. Januar 2009, wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Billwerder Ausschlag, belegene öffentliche Wegefläche Billwerder Neuer Deich (Flurstück 2835 teilweise), nordwestlich der Hausnummern 70 und 72 gelegen, mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet und aufgehoben.

Hamburg, den 22. Oktober 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2103

Vollsperrung für den Schiffsverkehr im östlichen Bereich des Billebogens

Wegen Sielbauarbeiten wird die Bille im Bereich der Billhuder Insel, östlicher Bereich des Billebogens, Gemarkung Billwerder Ausschlag, in der Zeit vom 1. November 2010 bis zum 15. Dezember 2010 für jeglichen Schiffsverkehr gesperrt.

Hamburg, den 28. Oktober 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte
– Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt –
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
– Wasserbehörde –

Amtl. Anz. S. 2103

Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (Ottensen 60)

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), für den Bereich nördlich der Behringstraße

den bestehenden Bebauungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss A 4/10).

Eine Karte, in der das Gebiet mit einer roten Linie umgrenzt ist, kann beim Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Hohenzollernring, Friedensallee, Große Brunnenstraße, Behringstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 212).

Mit dem Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Ottensen 60 soll das Plangebiet städtebaulich neu geordnet werden. Brachliegende bzw. untergenutzte Blockinnenbereiche sowie Baulücken in der Blockrandbebauung sollen einer neuen Nutzung zugeführt werden und für mehrgeschossige Wohnbebauung nutzbar gemacht werden. Die neue Bebauung im Blockinnenbereich soll in ihrer Baumasse bzw. Geschossigkeit Rücksicht auf die bestehende traditionelle Blockrandbebauung nehmen. Im Einzelfall sollen bestehende gewerbliche Nutzungen sowie gastronomische Betriebe erhalten bleiben und gesichert werden. Mit dem Bebauungsplan sollen denkmalschutzrechtliche Festsetzungen getroffen werden, um den Erhalt schützenswerter Ensembles zu sichern.

Hamburg, den 22. Oktober 2010

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2103

Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich Planung und Entwurf Hochwasserschutz, hat beim Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht (Plangenehmigungsbehörde), die förmliche Zulassung für die Änderung der Deichgrundgrenze der Hochwasserschutzanlage Finkenrieker Hauptdeich bei Deichkilometer 15,3 und zwischen Deichkilometer 16,7 bis 16,9 beantragt.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Umgestaltung einer vorhandenen Hochwasserschutzanlage dar und fällt damit unter Nummer 13.13 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst). Die danach erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Einschätzung der Plangenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit den Ämtern für Umweltschutz und für Natur- und Ressourcenschutz der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären (§ 12 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Hamburg, den 26. Oktober 2010

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –
Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht

Amtl. Anz. S. 2103

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Souleimane Zougmoré, zuletzt wohnhaft Gartenstraße 26, 01917 Kamenz, ist unbekannt.

Im Dienstgebäude des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, 20243 Hamburg, wird zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung vom 1. November 2010 bis zum 15. November 2010 ausgehängt, dass für den Genannten beim Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, Zimmer 93 A, 20243 Hamburg, ein Bescheid zur Einsicht und Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 16. November 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 26. Oktober 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 2104

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Emin Yüklü, geboren am 8. Oktober 1974 in Cumra/Türkei, zuletzt wohnhaft Nord-schleswiger Straße 5, 22049 Hamburg, ist unbekannt.

Im Dienstgebäude des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, 20243 Hamburg, wird zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung vom 1. November 2010 bis zum 15. November 2010 ausgehängt, dass für den Genannten beim Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, Zimmer 97, 20243 Hamburg, Mitteilungen zur Einsicht und Abholung bereitliegen.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 16. November 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 26. Oktober 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 2104

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Danijel Pavlovic, geboren am 9. September 1987, zuletzt wohnhaft Sengelmannstraße 80, 22335 Hamburg, ist unbekannt.

Im Dienstgebäude des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, 20243 Hamburg, wird zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung vom 1. November 2010 bis zum 15. November 2010 ausgehängt, dass für den Genannten beim Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, Zimmer 96, 20243 Hamburg, eine Mitteilung zur Einsicht und Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 16. November 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 26. Oktober 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 2104

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Seyed Hashem Vardi, geboren am 24. August 1957 in Teheran, zuletzt wohnhaft Straßburger Straße 44, 22049 Hamburg, ist unbekannt.

Im Dienstgebäude des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, 20243 Hamburg, wird zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung vom 1. November 2010 bis zum 15. November 2010 ausgehängt, dass für den Genannten beim Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, Zimmer 97, 20243 Hamburg, eine Mitteilung zur Einsicht und Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 16. November 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 26. Oktober 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 2104

Promotionsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 24. August 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 27. September 2010 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473) die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 24. August 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Promotionsordnung genehmigt.

§ 1

Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

(1) Die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Für Dissertationen mit überwiegend wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung wird der Doktorgrad Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.) verliehen. Für Dissertationen mit überwiegend sozialwissenschaftlicher Ausrichtung wird der Doktorgrad Doctor philosophiae (Dr. phil.) verliehen. Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt, welcher Grad verliehen werden soll. Der Promotionsausschuss entscheidet über diesen Antrag mit der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 4.

(2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

(3) Die Promotionsleistungen bestehen aus

- anrechenbaren Leistungen gemäß Anhang A dieser Promotionsordnung im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten,
 - einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die als Monographie oder in mehreren Einzelarbeiten vorgelegt wird
- sowie
- der mündlichen Verteidigung der Dissertation (Disputation).

(4) Für besondere wissenschaftliche Leistungen kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber Doctor rerum politicarum honoris causa (abgekürzt: Dr. rer. pol. h. c.) oder Doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.) verliehen werden.

(5) Ein Grad gemäß Absatz 1 kann an eine Person nur einmal verliehen werden.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Zur Durchführung der Promotionsverfahren wird vom zuständigen Fakultätsorgan ein Promotionsausschuss für eine Dauer von drei Jahren eingesetzt. Dieser ist ein Prüfungsausschuss nach § 63 Absatz 1 HmbHG i.V.m. § 59 HmbHG mit den dort beschriebenen Kompetenzen. Ihm gehören ein zum Promotionsverfahren zugelassenes Mitglied der Fakultät, eine promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät und vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an, die hauptberuflich der Fakultät zugehören. Der Ausschuss ist so zu besetzen, dass alle Fachbereiche der Fakultät durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten sind. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(2) Der Promotionsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreise seiner der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörenden Mitglieder.

(3) Der Promotionsausschuss kann bestimmte Befugnisse der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden übertragen.

(4) Der Promotionsausschuss richtet fachbereichsbezogene Unterausschüsse ein. Die Befugnisse dieser Unterausschüsse sind im Anhang B dieser Promotionsordnung geregelt. Die Besetzung der Unterausschüsse erfolgt entsprechend Absatz 1, Satz 1 bis 3 und Satz 5 bis 7.

(5) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist dem Fakultätsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Vor Aufnahme des Dissertationsvorhabens ist beim Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsverfahren zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist im Regelfall der erfolgreiche Studienabschluss in einem für eine wirtschafts- und/oder sozialwissenschaftliche Promotion wesentlichen Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Ablegung

- einer Masterprüfung im Umfang von insgesamt – inkl. des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – mindestens 300 Leistungspunkten,
- einer Magisterprüfung in einem Studiengang an einer Universität,
- einer Diplomprüfung in einem Studiengang an einer Universität,

- einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an allgemein- oder berufsbildenden Schulen, jeweils mit mindestens der Gesamtnote „gut (2,50 oder besser)“.

(2) Nach Ablegung einer hervorragenden Bachelorprüfung in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang kann eine Zulassung erfolgen unter der Auflage, dass der Master an der Graduiertenschule der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in der fachbezogenen Spezifikation (Master in Economic Research/Social Science Research/Business Research) erfolgreich abgeschlossen wird.

(3) Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Studienabschluss, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss feststellt, dass die fachliche Qualifikation im Wesentlichen gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann diesen Antragstellerinnen oder Antragstellern auferlegen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungspunkte zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Absatz 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die angestrebte Promotion erforderlich ist. Die erforderlichen Leistungspunkte sind in der Regel an der Graduiertenschule der Fakultät zu erwerben.

(4) Das Dissertationsvorhaben muss von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften befürwortet werden.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller, die oder der keinen Studienabschluss in einem deutsch- oder englischsprachigen Programm erworben hat, weist nach, dass sie oder er über ausreichende Sprachkenntnisse für die Durchführung des Promotionsverfahrens verfügt:

- Antragstellerinnen oder Antragstellern mit einem Abschluss aus einem nichtdeutschsprachigen Studienprogramm, die die Promotionsleistungen in deutscher Sprache erbringen wollen, durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss.
- Antragstellerinnen oder Antragstellern mit einem Abschluss aus einem nichtenglischsprachigen Studienprogramm, die die Promotionsleistungen in englischer Sprache erbringen wollen, durch Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache mindestens auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder gleichwertiger Kenntnisse. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss.
- Wird das Promotionsverfahren gemäß § 6 (2) und § 10 (1) in einer anderen Wissenschaftssprache durchgeführt, legt der Promotionsausschuss hierfür geeignete Anforderungen und Nachweise fest.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind schriftlich mit den folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:

- a) Zeugnisse, Urkunden und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,

- b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Übersicht über die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Promotionsvorhaben einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- c) eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät durchgeführt wird, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über frühere Anmeldungen oder Vorhaben zur Promotion,
- d) ein Exposé der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache mit den Inhalten Fragestellung, Skizze des Forschungsstandes und Vorgehensweise sowie einen Zeit- und Arbeitsplan. Zum Exposé gehört die Beantragung des angestrebten Doktorgrades,
- e) schriftliche Stellungnahme einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zum Exposé der Dissertation und zum beantragten Doktorgrad mit Betreuungszusage für das Promotionsverfahren. Die Stellungnahme kann Vorschläge bezüglich Auflagen gemäß § 3 (3) beinhalten,
- f) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt ist,
- g) Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 3 (5).

(2) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb eines Monats. Der Promotionsausschuss kann eine zweite inhaltliche Stellungnahme zum Exposé der Dissertation gemäß Absatz 1 Buchstaben d) und e) einfordern.

(3) Zuzulassen sind Doktorandinnen und Doktoranden, die Mitglieder einer extern geförderten Graduiertenschule sind, sofern dies auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages geschieht, der von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften geschlossen wird.

(4) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn:

- a) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 1 fehlen,
- c) ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder einem Teilgebiet des Promotionsfachs bereits erfolgreich beendet worden ist,
- d) die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits zu einem Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach zugelassen ist,
- e) wenn die Erklärung gemäß Absatz 1 Buchst. c) wahrheitswidrig abgegeben wird oder
- f) wenn das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Fachgebiet stammt, für das die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nicht zuständig ist.

Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen.

(5) Mit der Zulassung zur Promotion ist eine Registrierung an der Graduiertenschule der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verbunden.

§ 5

Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit

(1) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich die

Fakultät, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens sicherzustellen. Außerdem stellt sie sicher, dass den Doktorandinnen und Doktoranden zu Beginn des Promotionsverfahrens die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt werden.

(2) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren eine zweiköpfige Betreuungskommission ein. Der Betreuungskommission gehören im Regelfall Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an. Mindestens ein Mitglied der Betreuungskommission muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer der Fakultät sein. Die fachliche und prozessuale Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der Betreuungskommission. Die Mitglieder der Betreuungskommission können von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagen werden. Lehnt der Promotionsausschuss den Vorschlag ab, so muss der Promotionsausschuss geeignete Mitglieder für die Betreuungskommission finden.

(3) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag anderen promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Rechte und Pflichten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Promotionsverfahren zusprechen, sofern diese

- Leiterinnen oder Leiter von Drittmittelfinanzierten Nachwuchsgruppen sind, für die die Universität Hamburg aufnehmende Institution ist.
- Wissenschaftler in herausgehobener Funktion an außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind, denen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen im Einvernehmen mit der Fakultät das Recht gewährt worden ist, Promotionsverfahren zu betreuen.

(4) In der Regel findet mindestens ein Beratungsgespräch pro Semester statt. Grundlage für dieses Gespräch ist ein schriftlicher Zwischenbericht der Doktorandin oder des Doktoranden über den Fortschritt ihrer bzw. seiner Arbeit. Dieser ist unaufgefordert bei der Betreuungskommission einzureichen. Der von der Betreuungskommission zur Kenntnis genommene Zwischenbericht wird dem Promotionsausschuss vorgelegt.

(5) Während der Bearbeitungszeit der Dissertation sollen die Promovierenden die regelmäßige Gelegenheit haben, ihre Fortschritte im Promotionsvorhaben in geeignetem Rahmen vorzustellen.

(6) In der Regel sollte die Dissertation nach drei Jahren eingereicht werden und das Verfahren nach vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit). Für Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß § 3 (2) zum Promotionsverfahren zugelassen wurden, legt der Promotionsausschuss entsprechend angepasste Fristen fest. Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden formlos an den Promotionsausschuss gerichtet werden. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuungskommission. Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Eltern-

zeit (BERzGG). Der Promotionsausschuss verlängert die Regelbearbeitungszeit für die Dissertation um die jeweilige Dauer von Mutterschutz und/oder Elternzeit. Sieht sich eine Betreuerin oder ein Betreuer im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so ist die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet, die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Endet die Mitgliedschaft einer Betreuerin oder eines Betreuers zur Universität Hamburg, so behält sie oder er fünf Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Prüfungskommission mit Stimmrecht anzugehören. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für ehemalige hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Hamburg, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung fortgelten.

(8) Für eine Dauer von drei Jahren setzt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekanats eine Ombudsperson ein. Im Fall eines Konfliktes mit einer Betreuerin oder einem Betreuer kann die Doktorandin oder der Doktorand die Ombudsperson anrufen. Gleichzeitig mit der Ombudsperson wird eine Vertreterin oder ein Vertreter eingesetzt.

§ 6

Dissertation

(1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachzuweisen.

(2) Als schriftliche Promotionsleistung kann vorgelegt werden

a) eine Monographie, also eine Arbeit, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält. Teile der Arbeit dürfen vorab publiziert worden sein

oder

b) eine kumulative Dissertation, die in der Regel aus drei veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht und die in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß Buchstabe a) gleichwertige Leistung darstellt. Die kumulative Dissertation muss einen Gesamttitel erhalten sowie eine Einleitung und ein verbindendes Kapitel, das die in die Sammlung eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert. Zusätzlich zu den in Absatz 5 vorgesehenen Angaben muss eine Liste der Titel der Einzelarbeiten vorgelegt werden.

(3) Bei schriftlichen Promotionsleistungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Werden gemäß § 6 Absatz 2 Buchst. b) mehrere Beiträge eingereicht, muss mindestens ein eingereichter Beitrag in Alleinautorenschaft verfasst worden sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und an Eides statt versichern, die Dissertation gemäß der Darlegung nach Absatz 3 selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben. Sie oder er muss eine Erklärung

abgeben, dass keine kommerzielle Promotionsberatung in Anspruch genommen worden ist. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.

(5) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, unter Nennung der Fakultät die Bezeichnung als an der Universität Hamburg eingereichte Dissertation und das Datum der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter vorsehen. Als Anhang muss sie Kurzfassungen ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache sowie eine Liste der aus dieser Dissertation hervorgegangenen Veröffentlichungen enthalten.

(6) Die Dissertation ist in fünf Exemplaren beim Promotionsausschuss einzureichen. Zusätzlich ist eine für die Veröffentlichung im Internet geeignete Version einzureichen. Diese darf nur im Sinne von § 12 Absatz 3 verwendet werden. Die Betreuerinnen bzw. Betreuer und jedes Mitglied der Prüfungskommission erhalten jeweils ein Exemplar, ein Exemplar verbleibt bei der Graduiertenschule der Fakultät und wird archiviert.

(7) Gemeinsam mit der Dissertation ist der Nachweis über die Erbringung der zusätzlichen Auflagen gemäß § 3 Absatz 3 und der 12 Leistungspunkte gemäß § 1 Absatz 3 einzureichen.

§ 7

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss bildet für jedes Promotionsverfahren innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Dissertation und der Nachweise gemäß § 3 Absatz 3 und § 1 Absatz 3 eine Prüfungskommission, deren Mitglieder von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgeschlagen werden können. Der Promotionsausschuss bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die hauptberuflich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fakultät sein muss.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder Personen, denen entsprechend § 5 Absatz 3 die Rechte und Pflichten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Promotionsverfahren zugesprochen worden sind. Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission muss aus hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg bestehen. In der Regel gehört eine Betreuerin oder ein Betreuer der Prüfungskommission als Gutachterin oder Gutachter an. Die oder der zweite Betreuerin oder Betreuer gehört ebenfalls der Prüfungskommission an, in der Regel aber nicht als Gutachterin oder Gutachter.

(3) Für ausscheidende oder aus zwingenden Gründen längere Zeit verhinderte Mitglieder der Prüfungskommission ergänzt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission unter Beachtung der Maßgaben von Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:

a) Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 8 Absatz 2, 4, 5 u. 7,

- b) Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
- c) Bewertung der Disputation,
- d) Festlegung der Gesamtnote, die die Einzelbewertungen für Dissertation und Disputation gemäß §§ 9, 10 berücksichtigt.

(5) Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich.

(6) Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Ordnung nichts anderes festlegt. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Entscheidungen über Leistungsbewertungen dürfen nur bei der Beteiligung aller Mitglieder der Prüfungskommission an der Abstimmung getroffen werden.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

(1) Für jede Dissertation werden zwei Gutachten angefertigt. Als Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation werden vom Promotionsausschuss in der Regel eine Betreuerin oder ein Betreuer des Dissertationsvorhabens sowie ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission mit Ausnahme ihres oder ihrer Vorsitzenden bestellt. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschul-lehrer der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sein.

(2) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter darf nicht Koautorin oder Koautor einer eingereichten Einzelarbeit gemäß § 6 Absatz 2, Buchst. b) sein. Dies gilt auch für Beiträge, die mit der Arbeit gemäß § 6 Absatz 2, Buchst. a) in Zusammenhang stehen. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter darf bei höchstens der Hälfte der eingereichten Einzelarbeiten Koautorin oder Koautor sein. Die Gutachterin oder der Gutachter muss dem Promotionsausschuss vorab anzeigen, falls Teile der Dissertation in Koautorenschaft entstanden sind. Der Promotionsausschuss kann eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen für die Begutachtung von Teilen der Dissertation, die in Koautorenschaft mit einem der Gutachter oder einer der Gutachterinnen verfasst wurden.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 9, die Überarbeitung gemäß Absatz 6 oder die Ablehnung zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(4) Weichen die Bewertungen in den Gutachten voneinander ab, so schlägt die Prüfungskommission nach Aussprache eine Note für die schriftliche Arbeit vor. Kann die Kommission keine Einigkeit erzielen, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der Mitglied der Prüfungskommission wird.

(5) Wird die Dissertation von beiden Gutachterinnen und Gutachtern übereinstimmend mit „summa cum laude“

bewertet, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der Mitglied der Prüfungskommission wird.

(6) Für die Dissertation kann eine Gutachterin oder ein Gutachter einmalig grundsätzlichen Überarbeitungsbedarf konstatieren. In diesem Fall benotet die Gutachterin oder der Gutachter die Arbeit nicht, sondern benennt die erkannten Mängel und empfiehlt ggf. geeignete Maßnahmen, um diese zu beheben. Empfiehlt eine Gutachterin oder ein Gutachter eine Überarbeitung, reicht die Prüfungskommission die Dissertation zur Wiedervorlage an die Kandidatin oder den Kandidaten zurück und legt eine Frist für die Überarbeitung fest. Wird die überarbeitete Dissertation innerhalb der Frist wieder vorgelegt, ist sie erneut zu begutachten. Andernfalls ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(7) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation mit den Gutachten zwei Wochen lang in der Graduiertenschule der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auszulegen. Alle gemäß § 5 Absatz 2 und 3 zur Betreuung einer Dissertation berechtigten Mitglieder der Fakultät können die Dissertation und die Notenvorschläge einsehen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss in geeigneter Weise über die Auslegung der Dissertation zu informieren. Zusätzlich haben die Mitglieder des Promotionsausschusses und der jeweiligen Prüfungskommission während der Auslagefrist das Recht, auch die Gutachten einzusehen. Der Promotionsausschuss kann für den Fall, dass Stellungnahmen während der Auslagefrist eingehen, eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter bestellen. Die Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens eine Woche vor der Disputation zur Einsicht freigegeben, wenn keine Auflagen an die schriftliche Leistung gemäß § 9 Absatz 8 gestellt werden.

§ 9

Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation sowie über die Festsetzung des Prädikates der Dissertation.

(2) Die Festsetzung des Prädikates erfolgt einstimmig, es sei denn gemäß § 8 Absatz 4 wurde eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt. In diesem Falle entscheidet die Kommission mit Mehrheit über das Prädikat. Das Prädikat „summa cum laude“ für die Dissertation darf nur dann vergeben werden, wenn alle Gutachten dieses Prädikat vorschlagen.

(3) Die Prüfungskommission verwendet im Falle der Annahme die folgenden Prädikate:

- summa cum laude
- magna cum laude
- cum laude
- rite

(4) Bei der Verwendung der Prädikate sollen folgende Kriterien zugrunde gelegt werden:

- Fähigkeit zu vertiefter eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit,
- Eigene Forschungsleistungen,
- Originalität und Aktualität,
- Klarheit der Argumentation,
- Stringenz der Beweisführung,
- Nachvollziehbarkeit der Methoden,
- Stil und formale Korrektheit,
- Kritische Verarbeitung der Literatur,
- Diskussion der Ergebnisse.

(5) Das Exposé bzw. die inhaltliche Übereinstimmung von Exposé und Dissertationsschrift sind für die Bewertung der Dissertation nicht erheblich.

(6) Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Prüfungskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Promotionsausschussvorsitzende oder den Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Begründung dieser Entscheidung durch die Prüfungskommission mitzuteilen.

(7) Nach Annahme der Dissertation teilt die Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung mit und bestimmt den Termin der Disputation. Sie soll innerhalb von zwei Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens durchgeführt werden. Die Prüfungskommission informiert den Doktoranden bzw. die Doktorandin über die Bewertung der Dissertation vor der Disputation.

(8) Wenn schriftliche Auflagen in den Gutachten formuliert wurden, kann die Disputation nur angetreten werden, wenn die Auflagen in der schriftlichen Arbeit erfüllt wurden. Die Auflagen werden von der Prüfungskommission definiert und überprüft. Die Druckfreigabe der Dissertation gilt als erteilt, sofern die Promotion mit der Disputation abgeschlossen wird.

§ 10

Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Die Disputation findet je nach Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache statt. Die Disputation ist hochschulöffentlich. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann, wenn zwingende Gründe vorgebracht werden, auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Öffentlichkeit ausschließen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses gehören in diesem Sinne nicht zur Öffentlichkeit. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, an der Disputation teilzunehmen.

(2) Die Disputation beginnt mit einem mündlichen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand wesentliche Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Fragen sollen sich auf die Dissertation und ihre Einordnung in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Anschlie-

ßend kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission Fragen der Hochschulöffentlichkeit zum Disputations-thema zulassen. Die Disputation soll etwa 60 Minuten dauern.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Tag/Uhrzeit/Ort der Disputation,
- Anwesenheitsliste der Mitglieder der Prüfungskommission,
- Note der Dissertation,
- Stichpunktartige Angabe der Diskussionsbeiträge,
- Benotung der Disputation,
- Gesamtnote nach § 11,
- Besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Entscheidung über die Disputation und die Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation berät die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Disputation und die Gesamtnote der Promotion. Die Gesamtnote entspricht, sofern die Disputation als „bestanden“ bewertet wird, der Note der schriftlichen Leistung, es sei denn die Prüfungskommission entscheidet einstimmig, dass auf Grund der Disputationsleistung von der schriftlichen Note abgewichen wird. Die Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und Disputation sowie die Gesamtnote.

(2) Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Prüfungskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate von Dissertation und Disputation sowie das Gesamtprädikat enthält.

(3) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Disputation darf dann einmal frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(4) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Prüfungskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

§ 12

Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwölf Monaten nach Vollzug der Promotion zu veröffentlichen. Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern.

(2) Der Promotionsausschuss legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Dissertation die Doktorandin oder der Doktorand abzuliefern hat. Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können.

(3) Sind die nach Absatz 1 und 2 festgesetzten Fristen und Verlängerungsfristen verstrichen, so wird die Dissertation, bei kumulativen Dissertationen die bislang nicht veröffentlichten Teile, durch die Staats- und Universitätsbibliothek im Internet publiziert.

§ 13

Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher und als Kopie in englischer Sprache ausgestellt. In der Urkunde werden das Promotionsfach, der Titel der eingereichten Dissertation, die Gesamtnote sowie das Datum der erfolgreich bestandenen Disputation angegeben. Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Dissertation im Rahmen einer extern geförderten Graduiertenschule geschrieben haben, können auf Antrag den Namen ihrer Graduiertenschule auf der Promotionsurkunde vermerken lassen, sofern die Zusammenarbeit auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages geschieht.

(2) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften unterschreiben die mit dem Siegel der Fakultät versehene Promotionsurkunde.

(3) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Voraussetzungen für die Aberkennung der Promotion vorliegen, wird die Urkunde der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht ausgehändigt. In diesem Fall werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe für die unterbliebene Aushändigung mitgeteilt. Ferner wird sie oder er auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen diese Entscheidung hingewiesen.

(4) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen nach erfolgreich bestandener Disputation ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

§ 14

Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens

Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzulegen. Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss in Promotionsangelegenheiten der Universität zur Entscheidung zuzuleiten (§ 66 Ham-

burgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 26. Januar 2010). Auch gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die Bewerberin bzw. der Bewerber Rechtsmittel einlegen.

§ 15

Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg erfüllt

und

b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. Es muss einvernehmlich festgelegt werden, welche Promotionsordnung anzuwenden ist. Die auswärtige Promotionsordnung muss ggf. in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, damit festgestellt werden kann, ob diese in Anforderungen und Verfahren der Promotionsordnung der Fakultät gleichwertig ist. Ist die ausländische Promotionsordnung maßgeblich, muss sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg ebenfalls gewährleistet werden.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.

(4) Die Sprachen, in der die Dissertation verfasst werden kann, müssen vertraglich geregelt werden. Die Dissertation muss neben der deutschen oder englischen Zusammenfassung gegebenenfalls eine Zusammenfassung in der festgelegten dritten Sprache enthalten.

(5) Die Prüfungskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der beteiligten Fakultäten aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung besetzt. Beide Gutachterinnen oder Gutachter sind Mitglieder der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann auf Antrag um bis zu zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss. Es muss sichergestellt sein, dass die Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungssprache beherrschen.

(6) Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden.

(7) Es wird von beiden Universitäten gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde nach dem von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entwickelten Muster

ausgestellt. Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

§ 16

Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber *Doctor rerum politicarum honoris causa* (Dr. rer. pol. h.c.) oder *Doctor philosophiae honoris causa* (Dr. phil. h.c.) erfolgt in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf Vorschlag mindestens eines Fachbereichsvorstands der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

(2) Die wissenschaftlichen Leistungen sind durch eine Kommission festzustellen, die vom Promotionsausschuss eingesetzt wird. Der Verleihung müssen drei Viertel der Mitglieder des Fakultätsrates zustimmen.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch die Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Leistungen der bzw. des Geehrten gewürdigt werden.

§ 17

Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrades

(1) Der Doktorinnengrad bzw. der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn die oder der Promovierte beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss der Fakultät nach Anhörung der oder des Promovierten. Gegen die Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. des Doktorgrades kann Widerspruch eingelegt werden.

(2) Im übrigen gelten für die Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrades die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Verfahrenseinstellung

(1) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als acht Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zur Einreichung der Dissertation das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft.

(2) Bei Promotionsverfahren, die bis zum 30. September 2010 eingeleitet sind, werden die Promotionsordnungen des

Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften vom 17. Juni 1998, des Fachbereichs Sozialwissenschaften vom 8. November 2000 und der Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik vom 29. Juni/27. September 1989, zuletzt geändert am 8. Januar 2004, angewandt, sofern eine Übergangsfrist von fünf Jahren bis zum 30. September 2015 nicht überschritten wird. Der Promotionsausschuss der Fakultät legt fest, wodurch das Einleiten des Promotionsverfahrens nachgewiesen wird.

(3) Für Promotionsverfahren, die nicht bis zum 30. September 2010 eingeleitet sind, oder in denen die Dissertation nicht bis zum 30. September 2015 in der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eingereicht wird, gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung.

(4) Promovendinnen und Promovenden, bei denen das Promotionsverfahren nach den in Absatz 2 genannten Promotionsordnungen eingeleitet worden ist, können den Wechsel zu dieser Promotionsordnung durch das Einreichen einer schriftlichen Erklärung in der Graduiertenschule der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beantragen.

Hamburg, den 27. September 2010

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2104

Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft für die Fächer Erziehungswissenschaft und Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg

Vom 18. August 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 27. September 2010 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 18. August 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Promotionsordnung genehmigt.

§ 1

Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.), oder der Sportwissenschaft (Dr. sportwiss.) auf Grund eines Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen. In der Erziehungswissenschaft kann nur der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie erworben werden. In der Bewegungswissenschaft kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie oder der Sportwissenschaft erworben werden. In beiden Fächern verleiht die Fakultät bei Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Promotionsstudiums im Rahmen eines Promotionsprogramms auf Wunsch statt des Doktorgrads den Grad *Doctor of Philosophy* (Ph.D.).

(2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

(3) Die Promotionsleistung besteht aus

- einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die als Monographie oder in mehreren Einzelarbeiten (kumulativ) vorgelegt wird

sowie

- der mündlichen Verteidigung der Dissertation (Disputation)

auf Deutsch oder Englisch.

(4) Für besondere wissenschaftliche Leistungen kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie, der Naturwissenschaften oder der Sportwissenschaft ehrenhalber (abgekürzt: Dr. phil. h. c. oder Dr. sportwiss. h. c.) verliehen werden.

(5) Ein Grad gemäß Absatz 1 kann im selben Promotionsfach nur einmal verliehen werden.

§ 2

Promotionsausschüsse

(1) Das zuständige Fakultätsorgan setzt einen Promotionsausschuss ein. Der Promotionsausschuss ist ein Prüfungsausschuss nach § 63 Absatz 1 HmbHG i. V. m. § 59 HmbHG mit den dort beschriebenen Kompetenzen. Der Promotionsausschuss besteht aus

- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,
- zwei Personen aus dem Kreis der zur Promotion zugelassenen Doktorandinnen bzw. Doktoranden oder der promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, von denen mindestens eine ein zur Promotion zugelassener Doktorand bzw. eine zur Promotion zugelassene Doktorandin sein muss, sowie
- einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des technischen und Verwaltungspersonals mit beratender Stimme.

Mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss dem Fachbereich Bewegungswissenschaft angehören. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der anderen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt.

(2) Der Promotionsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreise seiner der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörenden Mitglieder.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern zum Promotionsverfahren. Er ist zur Beratung der Antragstellerinnen oder Antragsteller verpflichtet. Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben sorgt der Promotionsausschuss für eine angemessene Beteiligung der anderen Fächer an der Begutachtung. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(4) Der Promotionsausschuss kann bestimmte Befugnisse auf ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden übertra-

gen. Die Übertragung kann jederzeit wieder rückgängig gemacht werden.

(5) Der Promotionsausschuss ist dem zuständigen Fakultätsorgan gegenüber rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet das zuständige Fakultätsorgan halbjährlich über seine Arbeit.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) In der Regel soll vor Aufnahme des Dissertationsvorhabens beim Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsvorhaben beantragt werden. Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist im Regelfall der erfolgreiche Studienabschluss in einem für das Dissertationsvorhaben wesentlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Ablegung

- einer Masterprüfung in einem forschungsorientierten Studiengang im Umfang von – inkl. des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – in der Regel 300 Leistungspunkten,
- einer Prüfung zum Master of Education der Universität Hamburg,
- einer Magisterprüfung in einem Studiengang an einer Universität,
- einer Diplomprüfung in einem Studiengang an einer Universität,
- einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an allgemein- oder berufsbildenden Schulen der Universität Hamburg.

Die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers müssen eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen. Diese Voraussetzung ist in der Regel gegeben, wenn der für die Zulassung relevante Studienabschluss mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestanden wurde, andernfalls entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Nach Ablegung einer hervorragenden Bachelorprüfung in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang kann eine Zulassung erfolgen („fast track“), wenn eine Feststellungsprüfung durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in einem für die Promotion wesentlichen Fach erfolgreich durchgeführt wurde. Über die Form der Feststellungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss. Die Zulassung gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes ist mit der Maßgabe verbunden, dass die Promovendin oder der Promovend im Rahmen des Promotionsverfahrens einen Masterabschluss in einem für das Dissertationsvorhaben wesentlichen Studiengang erwirbt.

(3) Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Studienabschluss, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre oder seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Das gilt insbesondere, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Master- oder Diplomprüfung

- in einem Studiengang mit einem Umfang von – inkl. des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – weniger als 300 Leistungspunkten oder

– in einem nicht forschungsorientierten Studiengang abgelegt hat. Der Promotionsausschuss kann diesen Antragstellerinnen oder Antragstellern auferlegen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Absatz 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(4) Als Studienabschluss gemäß Absatz 1 gilt auch ein gleichwertiges Examen an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Äquivalenzbescheinigung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen. Für den Fall, dass keine Klassifizierung der Benotung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft die fachlich verantwortliche Vertreterin oder der fachlich verantwortliche Vertreter des Promotionsausschusses die Vergleichbarkeit dieser Hochschulabschlussbenotung mit einer Gesamtnote von mindestens „2,0“. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Absatz 3 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller weist nach, dass sie oder er über ausreichende Sprachkenntnisse für die Durchführung des Promotionsverfahren verfügt:

- Antragstellerinnen oder Antragstellern mit einem Studienabschluss einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, und die die Promotionsleistungen in deutscher Sprache erbringen wollen, durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise,
- sollen die Promotionsleistungen in englischer Sprache erbracht werden, durch Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder gleichwertiger Kenntnisse.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zur Promotion sind schriftlich und mit den folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:

- a) Zeugnisse, Urkunden und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Übersicht über die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Promotionsvorhaben einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- c) eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät durchgeführt wurde oder wird, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über frühere Anmeldungen oder Vorhaben zur Promotion,
- d) ein Exposé der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache mit den Inhalten Fragestellung, Skizze des Forschungsstandes und Vorgehensweise sowie einen Zeit- und Arbeitsplan,

e) schriftliche Stellungnahme einer Professorin oder eines Professors des zuständigen Faches der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft zum Exposé der Dissertation mit Betreuungszusage für das Promotionsverfahren. Die Stellungnahme kann Vorschläge bezüglich Auflagen gemäß § 3 (3) beinhalten,

f) Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 3 (6).

(2) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Der Promotionsausschuss kann eine zweite inhaltliche Stellungnahme zum Exposé der Dissertation anfordern.

(3) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn:

- a) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 1 fehlen,
- c) ein Promotionsverfahren im gleichen Fach bereits erfolgreich beendet worden ist,
- d) die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits zu einem Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach zugelassen ist

oder

e) wenn die Erklärung gemäß Absatz 1 Buchst. c) wahrheitswidrig abgegeben wird.

Der Promotionsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit abgelehnt werden.

§ 5

Einschreibung als Studierende zur Promotion

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden müssen sich an der Universität Hamburg als Studierende zur Promotion immatrikulieren lassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren vorgesehenen Frist bzw. im Verlängerungszeitraum beantragt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 6

Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich die Fakultät, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens sicherzustellen. Außerdem stellt sie sicher, dass den Doktorandinnen und Doktoranden zu Beginn des Promotionsverfahrens die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ vom 9. September 1999 in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt werden.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt mit der Zulassung nach § 4 auf Vorschlag des Antragstellers oder der Antragstellerin entweder

- a) eine Betreuerin oder einen Betreuer
- oder
- b) eine Betreuungskommission

(3) Betreuerinnen oder Betreuer einer Dissertation sind im Regelfall Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät. Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der Betreuerinnen und Betreuer und darf nicht delegiert werden. Es muss sichergestellt sein, dass mindestens ein Betreuer bzw. eine Betreuerin hauptamtlicher Professor bzw. hauptamtliche Professorin des entsprechenden Faches der Fakultät ist. Der Promotionsausschuss bestellt die Betreuerin oder den Betreuer bzw. die Mitglieder der Betreuungskommission auf Vorschlag der Antragstellerin oder des Antragstellers mit der Zulassung nach § 4.

(4) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag anderen promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Rechte und Pflichten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Promotionsverfahren zusprechen:

- Leiterinnen oder Leiter von Drittmittelfinanzierten Nachwuchsgruppen, für die die Universität Hamburg aufnehmende Institution ist.
- Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen in herausgehobener Funktion an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, denen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen im Einvernehmen mit der Fakultät das Recht gewährt worden ist, Promotionsverfahren zu betreuen.

(5) Das Thema des Dissertationsvorhabens kann frei gewählt werden, die Wahl muss jedoch im Einvernehmen mit den Betreuerinnen bzw. Betreuern erfolgen. Die Betreuerinnen bzw. Betreuer schließen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung ab, in der das Promotionsthema, beiderseitige Rechte und Pflichten sowie in der Regel ein auf die Regelbearbeitungszeit angelegter Arbeitsplan festgelegt sind. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten beinhalten unter anderem einen verbindlichen und regelmäßigen Austausch über den Fortschritt des Promotionsvorhabens und regelmäßige Rückmeldungen zu Leistungen und Potentialen der Doktorandin oder des Doktoranden.

(6) Während der Bearbeitungszeit der Dissertation sollen die Promovierenden die Gelegenheit haben, ihre Fortschritte im Promotionsvorhaben in geeignetem Rahmen vorzustellen.

(7) In der Regel sollte die Dissertation im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer nach drei Jahren eingereicht werden. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß § 3 (2) zum Promotionsverfahren zugelassen wurden, legt der Promotionsausschuss entsprechend angepasste Fristen fest.

(8) Sehen sich eine Betreuerin oder ein Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. Endet die Mitgliedschaft einer Betreuerin oder eines Betreuers zur Universität Hamburg, so behält sie oder er fünf Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Prüfungskommission mit Stimmrecht anzugehören. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für ehemalige hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Hamburg, deren Lehr- und Prüfungsbeziehung fortgelten.

§ 7

Dissertation

(1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Die Ergebnisse müssen zur Fortentwicklung der Wissenschaft beitragen.

(2) Als schriftliche Promotionsleistung, die in deutscher, englischer oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache abzufassen ist, kann vorgelegt werden

a) eine Arbeit, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält. Teile der Arbeit dürfen schon vorab publiziert sein.

oder

b) eine Arbeit, die aus veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß Buchst. a) gleichwertige Leistung darstellt (kumulative Dissertation). Eine kumulative Arbeit, die einen Gesamttitel erhalten muss, besteht zusätzlich zu den in § 7 Absatz 5 vorgesehenen Angaben aus einer Liste mit den Titeln der Einzelarbeiten und einer Einleitung und einem verbindendem Text, der die in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert.

(3) Bei schriftlichen Promotionsleistungen gemäß Absatz 2, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und an Eides statt versichern, die Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben. Sie oder er muss eine Erklärung abgeben, dass keine kommerzielle Promotionsberatung in Anspruch genommen wurde. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.

(5) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, unter Nennung der Fakultät und des Faches die Bezeichnung als an der Universität Hamburg eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter vorsehen. Als Anhang muss sie Kurzfassungen ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache sowie eine Liste der aus dieser Dissertation hervorgegangenen Vorveröffentlichungen enthalten.

(6) Die maschinenschriftliche Dissertation ist in jeweils fünf Exemplaren im Dekanat einzureichen. Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erhält ein Exemplar, ein Exemplar verbleibt bei der Fakultät und wird archiviert.

§ 8

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Dissertation und der Nachweise gemäß § 3 Absatz 3 eine Prüfungskommission ein, deren Mitglieder von der Dokto-

randin oder dem Doktoranden vorgeschlagen werden können. Den Vorschlägen ist soweit möglich und vertretbar zu folgen. Der Promotionsausschuss bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des entsprechenden Faches der Fakultät sein muss.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder Personen, denen entsprechend § 6 Absatz 4 die Rechte und Pflichten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Promotionsverfahren zugesprochen worden sind. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in dem zuständigen Fach der Fakultät sein. In der Regel gehört die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation als Erstgutachterin oder als Erstgutachter der Prüfungskommission an. Der Prüfungskommission soll nicht mehr als eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer angehören, die oder der verpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist oder nicht der Universität Hamburg angehört. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Für ausscheidende oder aus zwingenden Gründen längere Zeit verhinderte Mitglieder der Prüfungskommission ergänzt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission unter Beachtung der Maßgaben von Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:

- a) Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 9 Absatz 5,
- b) Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
- c) Bewertung der Disputation,
- d) Festlegung der Gesamtnote, die die Einzelbewertungen für Dissertation und Disputation gemäß §§ 11, 12 berücksichtigt.

(5) Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich.

(6) Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Ordnung nichts anderes festlegt. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmhaltungen sind nicht zulässig. Entscheidungen über Leistungsbewertungen dürfen nur bei Beteiligung aller Mitglieder der Prüfungskommission an der Abstimmung getroffen werden.

§ 9

Begutachtung der Dissertation

(1) Für jede Dissertation werden zwei Gutachten angefertigt. Als Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation werden vom Promotionsausschuss grundsätzlich die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens bzw. mindestens ein Mitglied der Betreuungskommission sowie ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission bestellt.

(2) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Professorin oder Professor des zuständigen Faches der Fakultät sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss dem Fachgebiet der Dissertation angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet, das hauptsächlich in einer anderen Fakultät vertreten ist, soll das weitere Gutachten von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer

der Fakultät, an der das Fachgebiet angesiedelt ist, eingeholt werden. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von zwölf Wochen nach ihrer Anforderung einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommissionen müssen die Gutachten vertraulich behandeln. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 10 oder die Ablehnung zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(4) Weichen die Bewertungen in den Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, kann der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Prüfungskommission ein weiteres Gutachten anfordern.

(5) Wird die Dissertation von beiden Gutachterinnen und Gutachtern übereinstimmend mit „summa cum laude“ bewertet, so kann der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der Prüfungskommission ein drittes Gutachten bestellen. Die Entscheidung über die Person, die diese Stellungnahme abgeben soll, muss im Promotionsausschuss ohne Gegenstimme erfolgen.

(6) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation mit den Gutachten drei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen, lang im Prüfungsamt auszulegen. Alle gemäß § 6 Absatz 2 und 3 zur Betreuung einer Dissertation berechtigten Mitglieder der Fakultät können die Dissertation und die Gutachten einsehen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss in geeigneter Weise über die Auslegung der Dissertation zu informieren. Der Promotionsausschuss kann für den Fall, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist eingehen, nach Rücksprache mit der Prüfungskommission eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter bestellen. Die Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Woche vor der Disputation zur Einsicht freigegeben.

§ 10

Entscheidung über die Dissertation und Ansetzen der Disputation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation sowie über die Festsetzung des Prädikates der Dissertation.

Sie verwendet im Falle der Annahme die Prädikate:

- mit Auszeichnung (summa cum laude, 0,7) für Arbeiten mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die für den wissenschaftlichen Fortschritt von herausragender Bedeutung sind
- sehr gut (magna cum laude, 1) für Arbeiten mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die besonders bedeutsam für den wissenschaftlichen Fortschritt sind
- gut (cum laude, 2) für Arbeiten mit neuen, bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen

- genügend (rite, 3) für Arbeiten mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Das Prädikat „summa cum laude“ für die Dissertation darf nur dann vergeben werden, wenn alle Gutachten dieses Prädikat vorschlagen. Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Prüfungskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich und unter Angabe der Begründungen der Prüfungskommission mitzuteilen.

(2) Nach Annahme der Dissertation teilt die Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung mit und bestimmt den Termin der Disputation im Einvernehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden. Sie soll innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens durchgeführt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Zu der Disputation lädt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein.

(3) Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand ihren oder seinen Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich und unter Angabe der Begründung dieser Entscheidung durch die Prüfungskommission mitzuteilen.

(4) Wird die eingereichte Arbeit als Dissertation abgelehnt, kann die umgearbeitete oder eine neue Dissertation einmal wieder eingereicht werden.

§ 11

Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Die Disputation findet je nach Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache statt. Über die Durchführung der Disputation in einer anderen Wissenschaftssprache entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden. Die Disputation ist hochschulöffentlich. Die oder der Vorsitzende kann, wenn zwingende Gründe vorgebracht werden, die Öffentlichkeit ausschließen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses gehören nicht zur Öffentlichkeit. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, an der Disputation teilzunehmen.

(2) Die Disputation beginnt mit einem etwa zwanzigminütigen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Fragen sollen sich auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Die Disputation muss mindestens 60 und soll höchstens 90 Minuten dauern.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit der Fragen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Tag/Uhrzeit/Ort der Disputation
- Anwesenheitsliste der Mitglieder der Prüfungskommission
- Note der Dissertation
- Stichpunktartige Angabe der Diskussionsbeiträge
- Benotung der Disputation
- Gesamtnote nach § 12
- Besondere Vorkommnisse

Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Entscheidung über die Disputation und die Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Disputation unter Verwendung der in § 10 Absatz 1 angegebenen Bewertungsprädikate. Sodann legt die Prüfungskommission die Gesamtnote unter Verwendung der in § 10 Absatz 1 angegebenen Bewertungsprädikate fest. In die Bildung der Gesamtnote geht die Bewertung der Dissertation zu drei Vierteln, die Bewertung der Disputation zu einem Viertel ein. Die Gesamtnote der Promotion lautet nach Rundung des entsprechenden arithmetischen Mittels wie folgt:

unter 1,0:	„mit Auszeichnung“ (summa cum laude),
ab 1,00 bis unter 1,50:	„sehr gut“ (magna cum laude),
ab 1,50 bis unter 2,50:	„gut“ (cum laude),
ab 2,50 :	„genügend“ (rite).

Das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ darf als Gesamtnote nur dann gegeben werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat erhalten hat. Die Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und Disputation sowie die Gesamtnote.

(2) Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Prüfungskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zwischenzeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate von Dissertation und Disputation sowie das Gesamtprädikat enthält. Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades, berechtigt aber den Titel des bzw. der Dr. phil. des. bzw. Dr. Sportwiss. des. zu tragen.

(3) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Disputation darf dann einmal frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(4) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Prüfungskommission die Promotion für nicht

bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

§ 13

Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht

(1) Die Dissertation ist spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Vollzug der Promotion zu veröffentlichen. Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern.

(2) Der Promotionsausschuss legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Dissertation die Doktorandin oder der Doktorand abzuliefern hat. Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können.

§ 14

Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache, ausgestellt. In der Urkunde werden das Promotionsfach, der Titel der eingereichten Dissertation, die Prädikate der Dissertation und der Disputation, die Gesamtnote sowie das Datum der erfolgreich bestandenen Disputation angegeben.

(2) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Voraussetzungen für die Aberkennung der Promotion vorliegen, wird die Urkunde der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht ausgehändigt.

(3) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

§ 15

Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens

Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzulegen. Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss in Promotionsangelegenheiten der Universität zur Entscheidung zuzuleiten (§ 66 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 26. Januar 2010). Auch gegen Entscheidungen von Promotionsausschüssen kann die Bewerberin bzw. der Bewerber Rechtsmittel einlegen.

§ 16

Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg

für die Fächer Erziehungswissenschaft und Bewegungswissenschaft erfüllt

und

b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. Es muss einvernehmlich festgelegt werden, welche Promotionsordnung anzuwenden ist. Die auswärtige Promotionsordnung muss ggf. in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, damit festgestellt werden kann, ob diese in Anforderungen und Verfahren der Promotionsordnung der Fakultät gleichwertig ist. Ist die ausländische Promotionsordnung maßgeblich, muss sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft für die Fächer Erziehungswissenschaft und Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg ebenfalls gewährleistet werden.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.

(4) Die Sprachen, in der die Dissertation verfasst werden kann, müssen vertraglich geregelt werden. Die Dissertation muss neben der deutschen oder englischen Zusammenfassung eine Zusammenfassung in der dritten Sprache enthalten.

(5) Die Prüfungskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der beteiligten Fakultäten aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung besetzt. Beide Gutachterinnen oder Gutachter sind Mitglieder der Kommission. Die Kommission kann auf Antrag um bis zu zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der beteiligten Fakultäten erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss. Es muss sichergestellt sein, dass Prüfungskommissionsmitglieder die Prüfungssprache beherrschen.

(6) Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden.

(7) Es wird von beiden Universitäten gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde nach dem von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entwickelten Muster ausgestellt. Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

§ 17

Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung der außerordentlichen Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil. h.c.), bzw. der Sportwissenschaft (Dr. sportwiss. h.c.) erfolgt

in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und/oder in Auszeichnung eines für die Fakultät bedeutsamen Lebenswerks.

(2) Auf Vorschlag von mehreren Professorinnen oder Professoren eines Fachbereichs kann der erweiterte Fachbereichsvorstand die Eröffnung des Verfahrens zur Verleihung einer Ehrenpromotion beim Promotionsausschuss beantragen. Die Voraussetzungen für die Verleihung werden durch eine vom Promotionsausschuss entsprechend § 8 eingesetzte Ehrenpromotionskommission auf der Grundlage von zwei durch den Promotionsausschuss bestellten externen Gutachten geprüft.

(3) Die Ehrenpromotionskommission leitet dem Fakultätsrat eine Beschlussvorlage zu. Der Verleihung müssen fünf Sechstel der Mitglieder des Fakultätsrats zustimmen.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer Urkunde der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft vollzogen, in der die Verdienste der geehrten Person gewürdigt werden

§ 18

Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrads

Für die Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrads gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19

Verfahrenseinstellung, Rücktritt,
neues Promotionsverfahren

(1) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als acht Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 27. September 2010

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2111

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU), Amt für Verkehr und Straßenwesen
 Postanschrift:
 Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstellen:
 Amt für Verkehr und Straßenwesen
 Zu Händen Herrn Dipl.-Ing. Michael Ohmen
 E-Mail: michael.ohmen@bsu.hamburg.de
 Internet-Adresse(n):
 Hauptadresse des Auftraggebers (URL):
<http://www.hamburg.de/bsu>
 Weitere Auskünfte erteilen:
 andere Stellen (siehe Anhang A.I)
 Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
 andere Stellen (siehe Anhang A.II)

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
andere Stellen (siehe Anhang A.III)

- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**
 Regional- oder Lokalbehörde
 Allgemeine öffentliche Verwaltung, Umwelt
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
 II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:
 Entsorgung von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch (AS 170301*)
 II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
 (c) Dienstleistung
 Dienstleistungskategorie Nr. 16
 Hauptort der Dienstleistung: Hamburg
 II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung
 Öffentlicher Auftrag

- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
 II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Vorbemerkung:

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) setzt hohe Maßstäbe an eine umweltverträgliche und nachhaltige Stadtentwicklung. Diese strategische Ausrichtung der Stadt wurde jüngst von der EU-Kommission durch die Auszeichnung „Grüne Hauptstadt Europas (Green Capital)“ für das Jahr 2011 gewürdigt. Vor diesem Hintergrund gelten für die rechtskonforme Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch in der Freien und Hansestadt Hamburg, neben der ökonomischen und technischen Tragfähigkeit, auch hohe Ansprüche in Bezug auf ökologische Kriterien, die in die Bewertung der Teilnahmeanträge und Angebote einfließen.

Auftragsbeschreibung:

Im Rahmen von Straßenbauarbeiten durch die FHH, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) fallen jährlich ca. 10 000 t teer-/pechhaltiger Straßenaufbruch (Abfallschlüssel 170301*, EPA-PAK-Gehalt = 100mg/kg) an. Dieser soll ab dem 1. Januar 2012 mit einer Laufzeit von 10 Jahren einer geeigneten Entsorgung mit möglichst hohem Verwertungsanteil zugeführt werden. Ziel der Ausschreibung ist neben einem wirtschaftlichen auch ein ökologisches Verwertungskonzept. Zusätzlich zu den 10 000 t teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch im Zuständigkeitsbereich der FHH, fallen im Stadtgebiet weitere ca. 10 000 t bis 15 000 t teer-/pechhaltiger Straßenaufbruch bei Leitungsarbeiten der Ver- und Entsorgungsunternehmen an. Es ist dem AN freigestellt, diese und weitere zusätzliche Mengen aus dem Stadtgebiet und aus dem Umland zu akquirieren.

Für die Annahme und Lagerung des angelieferten Materials hat der AN geeignete, genehmigte und ortsnahe Lagerflächen vorzuhalten. Hier erfolgt die Anlieferung des Materials durch die mit den Baumaßnahmen beauftragten Firmen sowie durch sonstige Kleinanlieferer.

Bei der Annahme ist das Material durch geeignete Testverfahren auf seinen Teer-/Pechgehalt zu untersuchen, einzustufen und entsprechend getrennt zwischenzulagern. Die Öffnungszeiten der/des Zwischenlagers sind im Sinne einer reibungslosen Anlieferung zu gestalten.

Das angelieferte und eingestufte Material ist vom AN in regelmäßigen Abständen, oder bei Bedarf, abzutransportieren und in zugelassenen Anlagen ordnungsgemäß und umweltverträglich zu verwerten. Bei der Wahl des Behandlungs-/Verwertungskonzeptes ist darauf zu achten, dass von der FHH eine weitestgehende, langfristige bzw. dauerhafte und sichere Ausschleusung des Schadstoffpotenzials des teerhaltigen Straßenaufbruchs aus der Umwelt angestrebt wird.

Die hochwertige und ressourcenschonende Verwertung der mineralischen Fraktion ist zu belegen. Für den Fall, dass zum Vertragsbeginn die vorgesehenen Behandlungs-/Verwertungs-kapa-

zitäten noch nicht zur Verfügung stehen, ist eine gesetzeskonforme, umweltverträgliche Interims-lösung für die Entsorgung vorzusehen.

- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):

Hauptgegenstand: 90520000

- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein

- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

Annahme, Zwischenlagerung, Analytik, Transport, Behandlung/Aufbereitung, Zuführung zur Verwertung.

- II.2.2) Optionen: Nein

- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung**

Beginn: 1. Januar 2012

Ende: 31. Dezember 2021

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

Berufshaftpflicht mit Deckungssumme von mindestens 1 500 000,- Euro für Personen- und Sachschäden und 500 000,- Euro für sonstige Schäden.

- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –

- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Bietergemeinschaften unter der Voraussetzung, dass jedes Einzelunternehmen sich schriftlich verpflichtet, die gesamt- und einzelschuldnerische Haftung für die Ausführung des Auftrages zu übernehmen.

- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein

- III.2) **Teilnahmebedingungen**

- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

– Auszug aus dem Gewerbezentralregister

– Auszug aus dem Handelsregister

– Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 6 VOL/A EG Absätze 4 und 6

Ausländische Bieter haben vergleichbare Nachweise beizulegen. Das Ausstellungsdatum der Nachweise darf nicht vor dem 1. Januar 2010 lie-

- gen bzw. diese müssen bei Abgabe des Teilnahmeantrages noch gültig sein.
- III.2.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung
 - Angaben über den Gesamtumsatz der letzten drei Jahre
 - Angaben über den Umsatz in den einzelnen geforderten Dienstleistungsbereichen der letzten drei Jahre
 - Anzahl der Beschäftigten in den letzten drei Jahren
- Der Bieter kann bei Vorliegen von stichhaltigen Gründen anstelle der genannten Eignungsnachweise auch vergleichbare Nachweise vorlegen. Ausländische Bieter haben vergleichbare Nachweise beizulegen. Das Ausstellungsdatum der Nachweise darf nicht vor dem 1. Januar 2010 liegen bzw. diese müssen bei Abgabe des Teilnahmeantrages noch gültig sein.
- III.2.3) **Technische Leistungsfähigkeit**
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
- Skizzierung des vorgesehenen Entsorgungskonzeptes (Annahme, Zwischenlager, Analytik, Transport, Behandlung, Verwertung, Akquisition weiterer Mengen, In- und Output-Massenbilanz) inkl. kurzer Darstellung der technischen Ausrüstung/Anlagentechnik der einzelnen Bereiche des Entsorgungskonzeptes
 - Referenz- und Erfahrungsnachweise für alle Bereiche des Entsorgungskonzeptes aus den letzten 5 Jahren
 - Angaben zum Qualitätsmanagement
 - Angaben zu Qualifikationen des vorgesehenen Personals
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen: Ja
- ABSCHNITT IV: VERFAHREN**
- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren
Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Nein
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden
Geplante Zahl der Wirtschaftsteilnehmer
Mindestzahl: 3, Höchstzahl: 5
- Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:
Die Bewertung der Teilnahmeanträge erfolgt nach folgenden Bewertungskriterien und -gewichtungen:
- wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: 5 %
 - Referenzen: 20 %
 - technische Ausrüstung, Anlagentechnik: 15 %
 - Personal, Qualitätsmanagement: 5 %
 - Akquisitionskonzept für weitere Mengen: 5 %
 - Umweltverträglichkeit des Transportkonzeptes: 15 %
 - Verwertungskonzept: 20 %
 - Qualität des Verwertungsmaterials (weitestgehende, lang- bzw. dauerhafte Ausschleusung des Schadstoffpotentials aus der Umwelt): 15 %.
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs
Anwendung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: Ja
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialogaufgeführt sind.
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsinformationen**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
ÖT V4 363/10
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:
Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung: –
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:
2. Dezember 2010, 9.30 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: –
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Sonstige Informationen:**
Die Einreichung der Teilnahmeanträge hat ausschließlich auf postalischem Weg an die genannte Kontaktstelle zu erfolgen.
Teilnahmeanträge, die nicht spätestens mit Ablauf einer vom Auftraggeber zu setzenden Nachfrist, die bis zum Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge geforderten Erklärungen und Nachweise enthalten, werden ausgeschlossen.
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) **Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren**
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg
Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 23 - 20 20
- VI.4.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder gegebenenfalls Abschnitt VI.4.3)**
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Gemäß § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen die Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird. Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) **Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind:** –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
25. Oktober 2010

ANHANG A**SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN**

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:**
BDO Technik- und Umweltconsulting GmbH
Postanschrift:
Schillingsstraße 335, 52355 Düren, Deutschland
Kontaktstellen:
zu Händen von Herrn Plenz, Frau Vieten

Telefon +49 (0)2421 / 6 90 93 - 0
Telefax +49 (0)2421 / 6 90 93 - 401
E-Mail: michael.plenz@bdo.de
miriam.vieten@bdo.de

- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verhandlungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem):**
Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ZVA, Zimmer E 228
Postanschrift:
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Deutschland
Telefax +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54
- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind:**
Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ZVA, Zimmer E 231
Postanschrift:
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Deutschland

Hamburg, den 25. Oktober 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

1106

Bekanntmachung**Öffentliche Ausschreibung**

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Bezirksamt Altona,
Management des öffentlichen Raumes,
Jessenstraße 1–3, 22767 Hamburg,
Telefon: +49(0)40/4 28 11 - 61 37,
Telefax: +49(0)40/4 28 11 - 61 13,
E-Mail: christina.hesse@altona.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) entfällt
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Hamburg-Osdorf: Düpenau/Helmuth-Schack-See
- f) Vergabenummer: **A/D4 G2 - 5/2010**
Erd-, Wasser-, Leitungs-, Abbruch- und GaLabauarbeiten zur Herstellung eines durchgängigen Gewässers (Düpenau) neben dem Helmuth-Schack-See.
Wesentliche Leistungen:
– Sicherung der Vorflut, ober- und unterhalb je 30 m,
– Abbruch Fußgängerbrücke, 1 Stück,
– mineralisierten Boden (Z1.2) ausbauen, zwischenlagern, 570 m³,
– Spundwandprofile liefern, 21 t.,
– Spundwandprofile einbringen, 102 m²,
– Steinmatten liefern, einbauen 17 Stück,
– Rohrleitung DN300 liefern, verlegen, 30 m,
– Granitgroßpflaster herstellen, 80 m²,

- Geländer liefern, einbauen, 37,5 m,
 - Stahlprofil liefern, montieren,
 - Mauerwerk aus Granitpflaster herstellen, 50 m²,
 - 1 Brücke liefern, montieren,
 - Pflastersteine aufnehmen, neu setzen, 200 m².
- g) entfällt
- h) entfällt
- i) Beginn: Dezember 2010, Ende: Februar 2011
- j) Nebenangebote sind in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:
 Vom 3. November 2010 bis 16. November 2010, dienstags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
 Anschrift: Bezirksamt Altona, Submissionsstelle,
 Jessenstraße 1–3, 22767 Hamburg,
 Erdgeschoss, Zimmer 2,
 Telefon: +49 (0)40/4 28 11 - 63 50/63 51,
 Telefax: +49 (0)40/4 28 11 - 63 52.
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 28,- Euro
 Erstattung: Nein
 Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
 Empfänger:
 Kasse.Hamburg – Bezirksamt Altona,
 Kontonummer: 200 015 82, BLZ: 200 000 00,
 Geldinstitut: Bundesbank
 Verwendungszweck (unbedingt angeben):
4050 82000 0031 A/D4 G2 - 5/10
 Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 30. November 2010, 14.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Bezirksamt Altona, Submissionsstelle,
 Jessenstraße 1–3, 22767 Hamburg,
 Erdgeschoss, Zimmer 2.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 30. November 2010 um 14.00 Uhr
 Anschrift: siehe Buchstabe o)
 Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 29. Dezember 2010.
- w) Beschwerdestelle:
 Bezirksamt Altona, Rechtsamt,
 Platz der Republik 1, 22765 Hamburg,
 Telefax: +49 (0)40/4 28 11 - 29 24.

Hamburg, den 27. Oktober 2010

Das Bezirksamt Altona

1107

**Öffentliche Ausschreibung
 der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg**

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt beabsichtigt, folgende Tätigkeiten auszuschreiben:

Übernahme des Bestell- und Versandwesens für die Gefahrstoffdatenbank RESY 2000 (CD-ROM-Version) (Herstellung [Fremdvergabe möglich] der CD nach Vorlage, Rechnungstellung, Versand, Zahlungsüberwachung).

Interessierte Firmen werden gebeten, sich mit Angabe von Referenzen **bis zum Freitag, den 12. November 2010**, zu melden bei der

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Schadensmanagement/Sofortmaßnahmen,
 Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg.

Auskünfte können erfragt werden bei
 Herrn Dr. Winter, Telefon: 040/4 28 40 - 26 23,
 E-Mail: Ronald.Winter@bsu.hamburg.de.

Hamburg, den 26. Oktober 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

1108

Sonstige Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
 Postanschrift:
 Notkestraße 85, 22603 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Sekretariat Abt. Warenwirtschaft, V4
 Zu Händen Frau Dietsch
 Telefon: +49 (0)40 / 89 98 - 24 80
 Telefax: +49 (0)40 / 89 98 - 40 09
 E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de
 Internet-Adresse(n):
 Hauptadresse des Auftraggebers (URL):
 www.desy.de
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende
 Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den
 wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches
 Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
 den oben genannten Kontaktstellen
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers
 und Haupttätigkeit(en)**
 Sonstiges:
 Öffentlich geförderte Stiftung des privaten Rechts
 Sonstiges: Forschung
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auf-
 trag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags durch den Auftrag-
 geber:**
 Prüfung und Reparatur ortsveränderlicher elek-
 trischer Betriebsmittel.
- II.1.2) **Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lie-
 ferung bzw. Dienstleistung**
 (c) Dienstleistung
 Hauptort der Dienstleistung:
 Deutsches Elektronen Synchrotron DESY,
 Notkestraße 85, 22607 Hamburg
 NUTS-Code: DE600
- II.1.3) **Gegenstand der Bekanntmachung:**
 Abschluss einer Rahmenvereinbarung
- II.1.4) **Angaben zur Rahmenvereinbarung:**
 Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirt-
 schaftsteilnehmer
 Laufzeit der Rahmenvereinbarung in Jahren: 4
- II.1.5) **Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaf-
 fungsvorhabens:**
 Auf dem Gelände befinden sich in Büros, Labor-
 räumen, Werkstätten und Experimentiergebieten

ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel.
 Diese müssen im Rahmen der Betriebssicher-
 heitsverordnung, den geltenden Unfallverhü-
 tungsvorschriften GUV-A3 „Elektrische Anlagen
 und Betriebsmittel“ einer regelmäßigen Prüfung
 unterzogen und ggf. repariert werden.

- II.1.6) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge
 (CPV)**
 Hauptgegenstand: 50700000
- II.1.7) **Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkom-
 men (GPA):** Nein
- II.1.8) **Aufteilung in Lose:** Nein
- II.1.9) **Varianten/Alternativangebote sind zulässig:** Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) **Gesamtmenge bzw. -umfang:**

Es ist vorgesehen einen Auftragnehmer gem.
 Leistungsumfang mit der Laufzeit vom 1. März
 2011 bis 29. Februar 2012 mit Optionen für die
 Folgejahre 2012/2013, 2013/2014, 2014/2015, zu
 beauftragen. Erklärungsfrist für die Option ist
 jeweils der 15. November des Kalenderjahres.

Es handelt sich auf dem DESY-Gelände um ca.
 50.000 ortveränderliche elektrische Betriebsmit-
 tel. Als ortveränderlich gilt ein Betriebsmittel
 nach DIN VDE 0100 Teil 200, das während des
 Betriebes bewegt wird oder leicht von einem
 Platz zu einem anderen gebracht werden kann,
 während es an den Versorgungsstromkreis ange-
 schlossen ist. Bei der Prüfung von ortsveränder-
 lichen Betriebsmitteln werden nur die Schutz-
 maßnahmen gegen Gefahren durch den elektri-
 schen Strom kontrolliert. Der Auftragnehmer
 muß ein Elektrofachbetrieb sein. Der Auftra-
 gnehmer hat mit der Angebotsabgabe einen oder
 zwei feste Mitarbeiter zu benennen, der die Prü-
 fungsaufgaben durchführen soll. Ein ständiger
 Wechsel ist aufgrund der notwendigen umfang-
 reichen Unterweisungen und notwendigen Orts-
 kenntnisse nicht möglich.

Prüfungen und Reparaturen sind von einer befä-
 higten Person gem. TRBS 1203 durchzuführen.
 Der Prüfer muß über eine abgeschlossene Berufs-
 ausbildung als Elektrofachkraft mit mehrjähriger
 Berufspraxis verfügen. Da der Prüfer im Fall
 einer fehlerhaften Prüfung nach Möglichkeit
 eine Reparatur durchführen soll, ist eine elektro-
 technisch unterwiesene Person (EUP) nicht aus-
 reichend qualifiziert.

Der Prüfer muß an einem Messpraktikum zur
 Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebs-
 mittel teilgenommen haben. Der Auftragnehmer
 muß dokumentieren, daß seine Mitarbeiter
 gemäß den Unfallverhütungsvorschriften unter-
 wiesen sind.

Bei der Durchführung der Prüfungen ist es mög-
 lich, daß Kontrollbereiche, die aus Strahlen-
 schutzgründen eingerichtet sind, betreten wer-
 den müssen. Hierfür ist eine Sicherheitsunter-
 weisung und Strahlenschutzunterweisung, auch
 das Tragen von Dosimetern notwendig. Daher
 muß sichergestellt werden, das der Auftragneh-

mer über eine Genehmigung nach § 15 Strahlenschutzverordnung verfügt und vor Aufnahme der Arbeiten bei DESY muß ein entsprechender Vertrag über die Tätigkeit in einer fremden Anlage geschlossen werden. Der Nachweis über die Strahlenschutzgenehmigung muß mit dem Angebot abgegeben werden (Ausschlusskriterium)!

Bei der Durchführung der Prüfung wird unterschieden ob das zu prüfende Betriebsmittel zentral an einem Ort oder dezentral am jeweiligen Einsatzort geprüft werden kann. Hierbei kann es notwendig sein, daß die Betriebsmittel vom Bedienpersonal/Benutzer erst außer Betrieb gesetzt werden müssen, bevor sie geprüft werden können.

II.2.2) Optionen: Ja

Beschreibung der Optionen:

Für die Jahre 2012/2013, 2013/2014, 2014/2015.

Zahl der möglichen Verlängerungen: 3

II.3) Vertragslaufzeit bzw.

Beginn und Ende der Auftragsausführung: –

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:

Gemäß Verdingungsunterlagen

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:

Gemäß Verdingungsunterlagen

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Entfällt

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen für die Auftragsausführung: Nein

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

1. Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregisterauszug. Bieter, die Ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben entsprechende Bescheinigungen vorzulegen;
2. Eigenerklärung, das kein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde;
3. Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet;
4. Bescheinigung von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedsstaates, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben (Auskunft in Steuer-sachen) ordnungsgemäß erfüllt hat (max. 6 Monate alt);
5. Bescheinigung von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedsstaates, dass der Bie-

ter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Unbedenklichkeitsbescheinigung der Einzugsstelle und der Berufsgenossenschaft) ordnungsgemäß erfüllt hat (max. 6 Monate alt);

6. Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.
7. Eigenerklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Absatz 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz nicht vorliegen. Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30000,- Euro für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 a der GewO) beim Bundeszentralregister anfordern;
8. Eigenerklärung, dass der gesetzlich beschlossene Mindestlohn für das Elektrohandwerk, gemäß dem Entsendegesetz in der neusten Fassung eingehalten wird. (Ausschlusskriterium).

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens, bezogen auf die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Referenzen der letzten 3 Jahre über bereits erbrachte Leistungen der geforderten Art mit Angabe der Adresse, Ansprechpartner und deren Telefonnummer. Der Bewerber hat sich vor Abgabe seines Angebots von den örtlichen Gegebenheiten zu überzeugen und eine von der Fachgruppe unterschriebene Besichtigungsbescheinigung dem Angebot beizufügen. Der Besichtigungstermin ist vorher mit der Abteilung D5 telefonisch unter der Telefonnummer: +49 40 89 98 - 20 85 (Herr Schrader) zu vereinbaren. Angebote die ohne diese Bescheinigung abgegeben werden, können nicht gewertet werden (Ausschlusskriterium)!

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Ja

Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift:

Elektrofachkraft/befähigte Person.

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: Ja

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsinformationen**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: EO012-10
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/ Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:
10. November 2010, 10.00 Uhr.
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Nein
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:
14. Dezember 2010, 12.00 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: 28. Februar 2011
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
14. Dezember 2010, 13.00 Uhr
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Sonstige Informationen:**
- Beim Einsatz von Subunternehmern sind deren Leistungen und Tätigkeiten im Angebot zu benennen. Spätestens bei Auftragsvergabe sind die Subunternehmer namentlich zu benennen und deren Eignung entsprechend nachzuweisen,
 - Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das eingesetzte Personal nach Mindestlohn gemäß Entsendegesetz zu vergüten,
 - Eine Ortsbesichtigung ist erforderlich. Terminvereinbarung siehe unter Pkt. III.2.3. dieser Bekanntmachung.
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer des Bundes
Postanschrift:
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn,
Deutschland

Telefon: +49 2 23 94 99 - 0
Telefax: +49 22 39 49 99 - 400
E-Mail: info@bundeskartellamt.bund.de

- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:
(Siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. VI.4.3)
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: –
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
20. Oktober 2010

Hamburg, den 20. Oktober 2010

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

1109

Auftragsbekanntmachung**ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER**

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Offizielle Bezeichnung:
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
in der Helmholtz-Gemeinschaft
Postanschrift:
Sekretariat Abt. Warenwirtschaft, V4,
Notkestraße 85, 22603 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Zu Händen Frau Dietsch
Telefon: +49 (0)40 / 89 98 - 24 80
Telefax: +49 (0)40 / 89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse des Auftraggebers (URL):
www.desy.de
Weitere Auskünfte erteilen:
die oben genannten Kontaktstellen
Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
den oben genannten Kontaktstellen
Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**
Sonstiges:
Öffentlich geförderte Stiftung des privaten Rechts
Sonstiges: Forschung
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:
Wach- und Pförtner sowie Objektbewachung beim DESY in Hamburg.

- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung
(c) Dienstleistung
Dienstleistungskategorie: Nummer 23
Hauptort der Dienstleistung:
Deutsches Elektronen Synchrotron DESY,
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
NUTS-Code: DE600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:
Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Durchführung von Wach- und Pförtnerdiensten sowie Objektbewachung beim Deutschen Elektronen-Synchrotron DESY am Standort Hamburg.
Aufgaben:
– Pförtnerdienste am Haupteingang „Notkestraße“, 7 Tage die Woche in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.
– Pförtnerdienste am Nebeneingang „Luruper Chaussee“, montags bis freitags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr.
Wachdienst:
– Durchführung von Kontrollgängen in den Nachtschichten sowie den Wochenendschichten.
– Zusätzliche Streifgänge zur Diebstahlprävention, 7 Tage die Woche in der Zeit von 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr.
Weitere Hinweise:
– Vor Vertragsbeginn ist ein zuständiger Objektleiter zu benennen und der DESY-Fachabteilung – V1 – persönlich vorzustellen. Dieser muss eine IHK-geprüfte Werkschutzfachkraft sein oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.
– Der Auftragnehmer muss über eine VdS- anerkannte Notruf- und Service-Leitstelle (NSL), die rund um die Uhr besetzt sein muss, verfügen.
– Reaktionszeit bei Personalausfällen oder bei kurzfristigem Personalbedarf durch spontan auftretende Gefährdungen darf maximal 2 Stunden sein.
– Bereitstellung eines Firmen-Kfz als Begleitfahrzeug für mögliche Feuerwehr- und Polizeieinsätze.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
Hauptgegenstand: 79713000
Ergänzende Gegenstände: 79715000
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
– Pförtner- und Wachdienste: Drei selbständig arbeitende Schichtgruppen, bestehend aus 1 Schichtführer und 1 bis 2 Sicherheitskräften (abhängig von der Schicht). Durch die Einbindung eines noch vorhandenen DESY-Mitarbeiters entfällt auf die zu vergebende Leistung ca. 11/12 des benötigten Gesamtvolumens. Stundenbedarf: ca. 12 400 Stunden für Sicherheitsfachkräfte sowie ca. 6500 Stunden für Schichtführer.
– Diebstahlprävention: 2 Sicherheitskräfte für die Durchführung der Streife sowie 1 Sicherheitskraft für die Kontrolle ausfahrender Transporter und Lkw's am Nebeneingang „Luruper Chaussee“; Stundenbedarf: ca. 9000 Stunden
– Extrabewachungen für besondere, nicht vorhersehbare Anlässe. Stundenbedarf: ca. 2000 Stunden Sicherheitskraft und 500 Stunden Schichtführer.
- II.2.2) Optionen: Ja
Beschreibung der Optionen:
Vertragslaufzeit: 1. April 2011 bis 31. März 2012 mit jährlicher Optionswahrnehmung für weitere 3 Jahre, wenn die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.
Zahl der möglichen Verlängerungen: 3
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
Beginn: 1. April 2011, Ende: 31. März 2012
- ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**
- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:
Gemäß Vergabeunterlagen
III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
Gemäß Vergabeunterlagen
III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Entfällt
III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen für die Auftragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
– Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregisterauszug. Bieter, die Ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
– Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.

- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
 - Eigenerklärung, dass die Voraussetzungen nach § 6 EG VOL/A (Verurteilung nach §§ 129, 129 a, 129 b StGB; § 261 StGB; § 263 StGB; § 264 StGB; § 334 StGB; Artikel 2 §§ 1 oder 2 IntBestG und § 370 AO) nicht vorliegen.
 - Eigenerklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Absatz 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder § 8 Satz 2 oder 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz nicht vorliegen.
 - Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung mit Nennung des Versicherungsumfangs und der Höchsthftungssummen.
- III.2.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
 - Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
 - Erklärungen über den Gesamtumsatz des Unternehmens, bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre.
 - Erklärung über den Umsatz des Unternehmens bezüglich Wach- und Sicherheitsdienstleistungen, bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre.
- III.2.3) **Technische Leistungsfähigkeit**
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
- Referenzen der letzten 3 Jahre über bereits erbrachte Leistungen der geforderten Art mit Angabe der Adresse.
 - Erklärung zum Vorhandensein einer VdS anerkannten Notruf- und Service-Leitstelle.
 - Erklärung und Erläuterung, wie kurzfristiger Personalausfall oder zusätzlicher Personalbedarf bei spontan auftretender Gefährdung innerhalb von 2 Stunden sichergestellt werden kann.
 - Darstellung des Schulungssystem.
 - Beschreibung von möglichen Zusatzqualifikationen des Bewachungspersonals.
 - Darstellung der Einstellungs- und Auswahlmethodik neuer Mitarbeiter.
 - Beschreibung/Konzept für die Objektübernahme.
 - Beschreibung der Überprüfung der Leistungsdurchführung durch Auftragnehmer.
 - Ortsbesichtigungsbescheinigung (Ausschlusskriterium).
- III.2.4) **Vorbehaltene Aufträge:** Nein
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben,

die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Preis	50
2. Qualität des Bewachungspersonals	25
3. Konzept für die Objektübernahme	15
4. Beschreibung der Überprüfung der Leistungsdurchführung durch den Auftragnehmer	10

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsinformationen**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: EO008-10

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/ Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:

Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:

17. November 2010

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Nein

IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:

6. Januar 2011

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: 1. April 2011

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:

7. Januar 2011

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) **Dauerauftrag:** Nein

VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein

2128

Dienstag, den 2. November 2010

Amtl. Anz. Nr. 86

VI.3) **Sonstige Informationen:**

1. Der Anbieter hat sich bis zum 1. Dezember 2010 über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren. Termine können bei unserer Fachabteilung V1 vereinbart werden. Dies gilt nicht für den Auftragnehmer, der zurzeit im Objekt tätig ist. Angebote, die ohne diese Bescheinigung abgegeben werden, können nicht gewertet werden (Ausschlusskriterium).
2. Der Bieter hat die zur Anwendung kommenden Stundenverrechnungssätze offenzulegen. Angebote in denen der zu zahlende Stundenlohn den orts- oder branchenüblichen Vergleichslohn (Hamburg) um mehr als 30% unterschreitet, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Sittenwidrigkeitsgrenze).
3. Der Einsatz von Subunternehmern ist nicht zugelassen. Der Auftragnehmer muss die ausgeschriebene Leistung mit eigenem Personal durchführen.
4. Der Auftragnehmer hat in dem Zeitraum von 2 Wochen vor Leistungsbeginn in Abstimmung mit der DESY Fachabteilung – V1 – für eine ausreichende Ausbildung bzw. Einarbeitung des einzusetzenden Personals zu sorgen. DESY dürfen dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

VI.4) **Nachprüfungsverfahren/
Rechtsbehelfsverfahren**VI.4.1) **Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren**

Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer des Bundes
Postanschrift:
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn,
Deutschland

VI.4.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen:**

(Siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. VI.4.3)
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: –

VI.4.3) **Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –**VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

27. Oktober 2010

Hamburg, den 27. Oktober 2010

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

1110

**Ausschreibung gemäß § 3 EG
in Verbindung mit § 12 VOL/A**

f & w fördern und wohnen AöR
– Beschaffungsmanagement –,
Grüner Deich 17, 20097 Hamburg,

Telefon: +49 (0)40 / 4 28 35 - 36 68,
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 35 - 35 11

Ausschreibung Nummer **AOV 079-2010****Outsourcing IT-Betrieb** soll vergeben werden.

Die Unterlagen können schriftlich bis zum **20. Dezember 2010** gegen einen Verrechnungsscheck in Höhe von 60,- Euro unter dem Kennwort „**AOV 079-2010**“ abgefordert werden. Der Scheck muss dem Antrag beigelegt sein. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Die Unterlagen können unter

**f & w fördern und wohnen AöR, Beschaffung,
Grüner Deich 17, 20097 Hamburg**

abgefordert bzw. eingesehen werden.

Die Unterlagen können kostenfrei aus dem Internet ab dem **27. Oktober 2010** unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

www.foerdernundwohnen.de

Ausschreibungen für
Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB)
AOV 079-2010

Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zur Erfüllung des zu vergebenden Auftrages verfügen. Näheres siehe Verdingungsunterlagen.

Einreichfrist: **20. Dezember 2010, 13.00 Uhr**

Hamburg, den 25. Oktober 2010

f & w fördern und wohnen AöR

1111

Schlussverteilung

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **SPG Scandinavian Partners Grundstücksgesellschaft mbH**, Burchardstraße 8, 20095 Hamburg, soll die Schlussverteilung erfolgen. Ich habe die Schlussrechnung unter dem Aktenzeichen 65 b N 481/96 bei dem Amtsgericht Hamburg, Konkursgericht, niedergelegt. Der Massebestand beträgt gemäß Schlussrechnung 963 293,34 Euro. Hiervon abzusetzen sind die Gerichtskosten, die Vergütung des Gläubigerausschusses, die Vergütung/Auslagen des Verwalters, die Insertionskosten, die Kosten der Aktenverwahrung/-vernichtung sowie unbezahlte Masseschulden. Gemäß dem 2. ergänzten Schlussverzeichnis, das zur Einsichtnahme der Beteiligten bei dem Konkursgericht ausliegt, betragen die zu berücksichtigenden Forderungen nach § 61 I Nummer 1 KO 27 651,34 Euro und nach § 61 I Nummer 6 KO 49 175 103,11 Euro.

Hamburg, den 26. Oktober 2010

Der Konkursverwalter

H.-J. Müller, Rechtsanwalt

1112